

## ECRE-Studie zur Dublin II-Praxis

Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) hat zur „Anwendung der Dublin II-Verordnung in Europa“ einen aktuellen Bericht vorgestellt. Die Studie untersucht die Auswirkungen der Dublin II-Verordnung, welche die Zuständigkeit für Asylanträge unter den Mitgliedstaat festlegt.

Der Bericht hat Informationen des Europäischen Netzwerks für Asylrecht (ELENA) und weiterer Mitwirkender auf nationalstaatlicher Ebene zusammengeführt. Zusätzlich basiert die Studie auf Befragungen, die im Zuge der Erstellung des ECRE-Länderberichts 2004 durchgeführt wurden.

Die Analyse zur Umsetzung der Dublin II-Verordnung (Dublin II) zeigt ungeschminkt die Folgen für Asylsuchende und den Menschenrechtsschutz in Europa insgesamt auf:

Einige Staaten verweigern aufgrund der Zuständigkeitsregelung überstellten Personen den Zugang zu einem fairen Asylverfahren.

Asylsuchende werden immer häufiger inhaftiert, um Überstellungen zu erzwingen. Das System der Zuständigkeitsverteilung hat besonders harte Auswirkungen auf unbegleitete Kinder und Familien, die daran gehindert werden, mit ihren Verwandten zusammen zu kommen.

Folteropfer und andere besonders schutzbedürftige Personen sind besonders betroffen, da unter den Mitgliedstaaten große Unterschiede in den sozialen Aufnahmebedingungen existieren und medizinische und psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten nicht in allen Staaten gleichermaßen zugänglich sind.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Dublin-Zuständigkeitssystem unfair, ineffizient, ressourcenintensiv ist und eine Hürde für eine faire Verteilung von Zuständigkeiten unter den Mitgliedstaaten darstellt.

ECRE ruft die europäischen Mitgliedstaaten auf, im Zuge der anstehenden Evaluation der Dublin II-Verordnung durch die Europäische Kommission, die aufgezeigten Missstände und immanenten Fehlentwicklungen abzustellen, die Empfehlungen zu berücksichtigen und sich auf eine echte Debatte über die verantwortungsvolle Regelung von Zuständigkeiten einzulassen.

Konkret schlägt der Europäische Flüchtlingsrat vor, die Dublin II-Verordnung durch ein einfacheres System zu ersetzen, das die Prüfung von Asylanträgen zulässt in dem Land, in dem sie gestellt werden oder dort wo Familienmitglieder wohnen. Die Staaten, die proportional höhere Zahlen an Asylanträgen verzeichnen, sollten über Vereinbarungen zur Lastenteilung unterstützt werden. Grundsätzlich fördert eine Gewährung der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge eine erfolgreiche Integration zum Vorteil der betroffenen Person und der Gesellschaft.

Ein ausführlicher Bericht mit Hintergrundinformationen und Statistiken zu der Praxis in den einzelnen Ländern ist auf der ECRE-Homepage abrufbar ([www.ecre.org](http://www.ecre.org)).

## Die Studie

Der ECRE-Bericht zur Umsetzung der Dublin II-Verordnung gibt einen Überblick über die Anwendungspraxis in 20 EU-Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen. Die Studie bringt eine Anzahl von negativen Trends und immanenten Fehlern der Verordnung ans Tageslicht und zeigt auch das Versagen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung.

Insbesondere zeigt der Bericht, dass vielen auf der Grundlage von Dublin überstellten Schutzsuchenden der Zugang zu Asylverfahren im zuständigen Staat verweigert wird. Gleichzeitig wenden einige Staaten immer häufiger Haft an, um eine Überstellung, bzw. Zurückweisung nach dem Zuständigkeitssystem von Dublin II zu erzwingen.

Der Bericht bildet auch die harte Wirklichkeit der Zuständigkeitsverordnung für unbegleitete Kinder und Familien ab, die an der Familienzusammenführung gehindert werden. Viele Staaten machen keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht („sovereignty clause“) und von der humanitären Klausel, um die schlimmsten Folgen von Dublin II zu mildern. Stattdessen wenden sie diese besonderen Bestimmungen der Zuständigkeitsverordnung inkonsistent oder überhaupt nicht an. Zudem informieren viele Mitgliedstaaten Asylsuchende nicht über die Anwendung der Verordnung und deren Konsequenzen. Darüber hinaus versäumen Staaten Informationen in Bezug auf Dublin II miteinander zu teilen, wodurch kein effektiver Ablauf im Dublin-Zuständigkeitssystem insgesamt zustande kommen kann. Dazu verdeutlicht die Studie, dass es vielen Asylsuchenden unmöglich ist, Klage („appeal“) gegen einen Dublin-Bescheid zu erheben.

### Zugang zum Asylverfahren

Grundsätzlich basiert die Dublin II-Verordnung auf der Bereitschaft eines Mitgliedstaats, eine substantielle Überprüfung eines Asylantrags bei Zuständigkeit durchzuführen. In den Schlussfolgerungen von Tampere wurde unterstrichen, dass ein System der Verteilung von Zuständigkeiten in einem Mitgliedstaat einen effektiven Zugang zum Verfahren über die Feststellung des Flüchtlingsstatus garantieren soll. Es wurde zudem die umfassende und uneingeschränkte Gültigkeit der Genfer Flüchtlingskonvention in der Europäischen Union bekräftigt. Die ECRE-Studie belegt, dass in der Praxis immer wieder sogenannten „Dublin-Überstellten“ der Zugang zum Asylverfahren im verantwortlichen EU-Staat verweigert wird. Bei vielen überstellten Personen wird das Asylgesuch nicht korrekt behandelt. Teilweise wird sogar insgesamt der Zugang zum Verfahren verweigert, wie es besonders in der sogenannten „Abbruch-Praxis“ Griechenlands deutlich wird.

### Die griechische Praxis

Seit Anfang des Jahres 2004 haben griechische Behörden die Prüfung von Asylanträgen abgebrochen, bzw. verweigert im Falle von Personen, die aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt worden waren. Die juristische Basis solcher Abbruchsentscheidungen ist Artikel 2(8) eines Präsidentenerlasses. Dieser erlaubt dem Ministerium für Öffentliche Ordnung, die Prüfung von Asylgesuchen zu „unterbrechen“ (faktisch: abzubrechen) wenn der Bewerber/die Bewerberin „willkürlich den zugewiesenen Wohnsitz verlässt“. In der Folge wenden griechische Behörden diese Regelung an, um ein Asylgesuch von Personen zu

unterbrechen, die in andere Mitgliedstaaten weitergewandert sind. Wenn sie aufgrund von Dublin II nach **Griechenland** zurückgeschoben werden, wird den Flüchtlingen der erneute Zugang zum Verfahren verweigert. Ein hervorstechender Aspekt der griechischen Praxis ist, dass die Behörden, sobald sie ihre Zuständigkeit für das Asylgesuch (gemäß Dublin II) akzeptiert haben, den Abbruch des Asylverfahrens bekannt geben, noch bevor die Abschiebung der betroffenen Person nach **Griechenland** erfolgt ist. Bei Ankunft in **Griechenland** wird den überstellten Asylsuchenden mitgeteilt, dass ein „Abbruchsentscheid“ zusammen mit einem Abschiebungsbescheid vorliegt. Die Betroffenen werde direkt in Abschiebehaft genommen.

Die Praxis der griechischen Behörden hat große Sorge des UNHCR, bei Nichtregierungsorganisationen und anderen hervorgerufen. Angesichts internationaler Menschenrechtsstandards und der internationalen Verpflichtung über die „Nicht-Zurückweisung“ (*non-refoulement*) werden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit diesen Verfahrens große Bedenken geäußert.

Auf der Grundlage, dass **Griechenland** nicht ein „sicherer Drittstaat“ ist, sind bislang erfolgreiche Klagen gegen Zurückweisungen nach Griechenland in einer Anzahl von Mitgliedstaaten eingereicht worden, so in **Österreich, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen** und **Schweden**.

#### Die Dublin II-Praxis in anderen Ländern

Vergleichbar der griechischen Praxis beschränken oder verweigern eine Reihe von Staaten den Zugang zu einem Verfahren für Personen, die unter der Dublin II-Verordnung zurückgeführt wurden. Abhängig von dem Status des Asylverfahrens im ersten (nach Dublin II zuständigen) Mitgliedstaat müssen zurücküberstellte Personen erfahren, dass ihnen ein Asylverfahren verweigert oder dies nur eingeschränkt behandelt wird. Das steht im Gegensatz zu Artikel 16(1)(b) der Dublin II-Verordnung und der expliziten Verpflichtung, dass der zuständige Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags durchzuführen hat.

Asylbewerber/innen, die den für sie zuständigen „Dublin-Staat“ verlassen haben, aber in diesen zurücküberstellt wurden, sehen sich damit konfrontiert, dass es ihnen nahezu unmöglich ist, gegen eine in ihrer Abwesenheit gefallene Entscheidung Widerspruch einzulegen. Viele Staaten schließen einen Fall ab, wenn der/die Bewerber/in das Land verlassen hat, und werten die Ausreise als Rücknahme des Asylantrags. Das ist gängige Praxis in **Belgien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Slowenien** und **Spanien**. Einige Staaten erlauben auch die Wiederaufnahme der Fälle nicht und lassen daher den Asylsuchenden nur die Möglichkeit eines „Folgeantrags“ (Zweit Antrag) zu stellen. Besonders problematisch wird diese Praxis, wenn ein folgendes (zweites) Asylgesuch davon abhängig gemacht wird, ob die Asylsuchenden für ihren Fall Fällen neue Tatsachen oder Umstände anbringen können, wie dies in **Belgien, Ungarn, den Niederlanden, Slowenien, Schweden** und in **Großbritannien** der Fall ist. Die meisten Bewerber/innen haben, seit sie den zuständigen (Erst)Staat verlassen haben, keine neuen Tatsachen oder Umstände vorzubringen und können nicht damit rechnen, zu einem Asylverfahren zugelassen zu werden. Folglich werden ihre Fälle niemals substantziell geprüft (nicht in dem Land, in dem sie zuallererst einen Antrag gestellt haben und nicht in dem, in das sie „irregulär“ gereist sind), was einen Verstoß gegen

internationales Recht und dem Prinzip des *non-refoulement* darstellt. In **Irland** werden Asylverfahren nur nach Ermessen des Justizministers wieder eröffnet.

Ähnliche Probleme tauchen auf, wenn die Asylbewerber/innen, nachdem sie eine „Erstentscheidung“ („initial decision“) erhalten haben, den „Erststaat“ verlassen, ohne Berufung („appeal“) Klage eingereicht zu haben. In diesen Fällen wird die Wiedereröffnung des Verfahrens häufig nicht gestattet, wenn nicht neue Fakten oder Umstände vorliegen. Das ist Praxis zum Beispiel in **Schweden, Deutschland** (wenn die Bewerber/innen nicht innerhalb von drei Monaten zurückgekehrt sind) und **Litauen** (wenn die Bewerber/innen nicht innerhalb von sieben Tagen zurückgekehrt sind). **Spanien** hingegen hat die Fristen für das Einreichen von Berufungsklagen ausdehnt.

Die Studie zeigt, dass selbst in den Ländern, wo es rücküberstellten Asylsuchenden möglich ist, einen Folgeantrag, bzw. Zweit Antrag [„subsequent (second) asylum application“] zu stellen, die faire und substanzielle Prüfung durch die Praxis von Schnellverfahren gefährdet sein kann. Zum Beispiel werden in **Frankreich** Folgeanträge [„subsequent asylum application“] in beschleunigten Verfahren als offenkundig unbegründet eingestuft und es gibt auch keine Regelung über eine aufschiebende Wirkung der Klage. In **Litauen** werden Bewerber/innen, die eine erste ablehnende Entscheidung erhalten und gegen diese vor Verlassen des Territoriums geklagt haben, in ähnlicher Weise einem Schnellverfahren unterzogen (wenn sie nicht neue Fakten oder Umstände vorbringen können).

### Aufnahmebedingungen

Menschenwürdige Aufnahmebedingungen sind essentiell für Asylsuchende und für die Gewährleistung von fairen und effizienten Asylverfahren. Sie sind auch notwendig für Asylbewerber/innen, denen eine Überstellung bevorsteht, und für Personen, die bereits unter Dublin II abgeschoben wurden. Die Studie weist darauf hin, dass „Dublin II-Fällen“ häufig elementare Aufnahmebedingungen verweigert werden. Dies gilt vor allem für Zurückgewiesene, die dazu gezwungen wurden, einen Folgeantrag zu stellen (zum Beispiel in den **Niederlanden**, wenn neue Fakten oder Umstände vorliegen), und „Dublin II-Fälle“, die in Schnellverfahren behandelt werden (zum Beispiel in **Frankreich**).

Einschränkungen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für „Dublin II-Fälle“ werden in **Spanien** und **Großbritannien** je nach Status der Antragsteller/innen praktiziert. Vor der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat wird Schutzsuchenden in **Belgien** und **Frankreich** der Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen verweigert, ausgenommen dringlicher medizinischer Versorgung.

Neben der vollständigen Verweigerung menschenwürdiger Aufnahmebedingungen für „Dublin II-Fälle“, ist ein großes Problem, dass die sozialen Aufnahmebedingungen, zum Beispiel Unterbringungsstandards, materielle Leistungen und Zugang zur Gesundheitsversorgung, sich in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gestalten. Zum Beispiel stehen gegenwärtig keine oder extrem eingeschränkte psychiatrische Versorgungseinrichtungen für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge in der **Tschechischen Republik, Ungarn** und **Polen** zur Verfügung. Das hat zur Folge, dass Personen, denen nach der EU-Aufnahmerichtlinie besonderer Schutz zusteht, diesen nach ihrer Überstellung mangels Verfügbarkeit von

Einrichtungen nicht erhalten. ECRE fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, Verpflichtungen der EU-Aufnahmerichtlinie einzuhalten, insbesondere auch für „Dublin II-Fälle“.

Bei der Schaffung der Dublin II-Verordnung wurde von gleichen Aufnahmestandards in den Mitgliedstaaten ausgegangen. Die sozialen Aufnahmebedingungen sind jedoch von Land zu Land als auch innerhalb eines Landes sehr unterschiedlich [siehe ICF-Länderberichte, abrufbar unter: [www.asylum-network.org](http://www.asylum-network.org), Anm.d. Bearb.]. Die Dublin II-Verordnung basiert also auf einer falschen Annahme und dies hat fatale Konsequenzen für betroffene Personen. Darunter leiden besonders kranke und traumatisierte Asylsuchende, unter anderem wenn sie aufgrund der Verordnung in ein Land abgeschoben werden, in dem sie keine ausreichende medizinische und therapeutische Versorgung erhalten.

### Das Selbsteintrittsrecht

Nach Artikel 3(2) der Dublin II-Verordnung können die Mitgliedstaaten Asylanträge selbst prüfen, auch wenn dies nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Kriterien der Verordnung liegt (Selbsteintrittsrecht).

Im Unterschied zur entsprechenden Regelung im „Dublin Übereinkommen“ ist in der Dublin II-Verordnung das Selbsteintrittsrecht nicht an das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Asylsuchenden gebunden. Auf diese Weise kann Artikel 3(2) zum Vorteil, aber auch zum Nachteil der Asylsuchenden Anwendung finden. **Deutschland, die Niederlande und Norwegen** wenden das Selbsteintrittsrecht auch dann an und übernehmen die Prüfung des Asylantrages, wenn dies gegen den Willen des Asylsuchenden ist. Die ECRE-Studie zeigt, dass Staaten das Selbsteintrittsrecht derzeit inkonsistent anwenden.

**Norwegen** und **Schweden** haben Dublin-Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt und die Zuständigkeit für die Prüfung diesbezüglicher Asylanträge gemäß Selbsteintrittsrecht übernommen. Angesichts der gegenwärtigen Divergenzen in der Qualität der Asylsysteme und insbesondere der dokumentierten Probleme über die Gewährleistung des Zugangs zu Verfahren, findet ECRE es bedauerenswert, dass nicht mehr Mitgliedstaaten das Selbsteintrittsrecht („sovereignty clause“) anwenden. ECRE empfiehlt, dass andere Staaten dem norwegischen und schwedischen Beispiel folgen sollten, wenn ein offensichtliches Risiko des *refoulement* besteht (wie am Beispiel der griechischen Praxis bezüglich Abbruch von Verfahren).

In einigen Staaten konnten Dublin II-Überstellungen nach Gerichtsklagen erfolgreich angefochten werden. Eine breitere Anwendung des Selbsteintrittsrechts könnte Staaten langwierige und kostspielige Verfahren ersparen.

Vom Selbsteintrittsrecht wird außerdem aus einer Reihe von humanitären Gründen und aus Gründen der Familieneinheit Gebrauch gemacht, wie die Praxis in **Österreich, der Tschechischen Republik, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Spanien und Schweden** zeigt. Österreich hatte das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen angewendet, um die Zuständigkeit für traumatisierte Flüchtlinge zu übernehmen. **Österreich** begründete dies damit, dass eine Überstellung in einen anderen Staat von Flüchtlingen, die unter ernststen psychologischen Krankheiten leiden, eine zusätzliche und inhumane Belastung bedeute.

ECRE bedauert, dass **Österreich** seit Januar 2006 diese Regelung nicht länger anwendet, und dass nicht auch andere Staaten bei ähnlichen Fällen von einer Überstellung in andere Mitgliedstaaten absehen, insbesondere bei Fällen, in denen der Zugang zur Versorgung im zuständigen Dublin-Staat nicht gewährleistet ist. Mitgliedstaaten sollten das Selbsteintrittsrecht stärker anwenden, um Abschiebungen zu vermeiden, die nicht mit Verpflichtungen unter internationalem Recht, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 3 und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vereinbaren sind.

Vom Selbsteintrittsrecht sollte automatisch bei der Prüfung von Asylanträgen traumatisierter Flüchtlinge Gebrauch gemacht werden, für die eine Dublin II-Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat die Situation verschlimmern würde und/oder wo der Zugang zur medizinischen Versorgung nicht gewährleistet ist.

#### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge(Artikel 6)

Artikel 6 der Dublin II-Verordnung bestimmt die Kriterien für die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von unbegleiteten Kindern. Er beinhaltet, dass derjenige Mitgliedstaat den Asylantrag prüfen soll, in dem ein Familienmitglied des Kindes lebt, ausgehend vom Interesse des Kindes. Andernfalls soll die Prüfung in dem Staat stattfinden, in dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.

Die gesammelten Fallstudien machen deutlich, dass der Artikel 6 in seiner gegenwärtigen Formulierung besondere Härten kreiert und die Berücksichtigung der Interessen des Kindes innerhalb von Dublin-Verfahren nicht gewährleistet sind.

ECRE gibt zu Bedenken, dass der Artikel 6 sein Ziel verfehlt, da es nicht im Interesse von Kindern sein kann, dass sie in Länder, in denen sie keine Bindungen oder Familienmitglieder haben, zurückgeschoben werden.

Die Erhebung macht deutlich, dass bei der Anwendung von Artikel 6 Kinder deutlicher und klarer darüber informiert werden sollten, dass die Möglichkeit besteht, sie mit Familienmitgliedern in anderen Mitgliedstaaten zusammen zu bringen. Derzeit variiert der Grad der Information von Kindern sehr stark unter den Mitgliedstaaten. Dennoch gibt es auch positive Praktiken. Zum Beispiel sind Behörden in **Litauen** sehr aktiv in ihrer Unterstützung für unbegleitete Kinder, für die das litauische Rote Kreuz Familienmitglieder innerhalb der EU ermittelt. Eine ähnliche gute Praktik ist aus Polen bekannt, wo die Behörden unbegleitete Kinder unterstützen, Familienmitglieder in anderen Mitgliedstaaten ausfindig zu machen. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und der Unentbehrlichkeit der familiären Unterstützung empfiehlt ECRE allen Mitgliedstaaten, dieser positiven Praxis zu folgen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollten bei der Suche nach Familienmitgliedern in anderen Mitgliedstaaten unterstützt werden, damit eine im Interesse des Kindes liegende Überstellung erfolgen kann.

Auch in **Norwegen** und **Finnland** wird das Dublin II-Verfahren den Interessen des Kindes angepasst. Dort wird Artikel 6 nur für die Familienzusammenführung angewandt. Das Dublin II-Verfahren wird nicht angewendet, um Kinder in einen Mitgliedstaat zu überführen, in dem sie vorher einen Asylantrag gestellt haben. ECRE appelliert an alle Mitgliedstaaten, dieser Praxis zu folgen.

### Die humanitäre Klausel (Artikel 15)

Die humanitäre Klausel ermöglicht die Zusammenführung von auseinander gerissenen Familienmitgliedern aus humanitären Gründen. Ein Staat kann den Staat, in den der/die Asylsuchende zuerst eingereist ist, darum bitten, die Verfahrensgewalt abzugeben und sie dem ersuchenden Staat zu übertragen. Hiermit kann eine Familientrennung vermieden bzw. wieder aufgehoben werden. Österreich, die **Tschechische Republik, Finnland, Italien, die Niederlande** und **Spanien** wenden das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen an, wenn z.B. eine Zurückweisung einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalten würde, eine Überstellung auf der Grundlage der Zuständigkeitsregelung kranken oder alten Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht zu zumuten ist oder um eine Familienzusammenführung zu gewährleisten. **Italien** wendet zusätzlich das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen bei Fällen von schwangeren Frauen und Frauen mit neugeborenen Kindern an. **Griechenland, Polen** und **Portugal** haben andere Mitgliedstaaten gebeten, die Zuständigkeit für Asylanträge aus humanitären Gründen zu übernehmen, aber die angefragten Staaten lehnten dies gewöhnlich ab. Angesichts der Tatsache, dass Griechenland und Polen proportional sehr hohe Zahlen an Zurückgewiesenen aufgrund von Dublin II erhalten, ist die Verweigerung von Staaten, die Prüfung von Asylgesuchen bei Bedarf zu übernehmen, sehr enttäuschend. Damit wird versäumt dem Geist der Solidarität zu folgen, wie dies in der Präambel der Verordnung formuliert ist.

Die Mitgliedstaaten haben sich gegenüber dem Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen auch schon bei dem Vorgänger der Dublin II-Verordnung, dem Dublin Übereinkommen, sehr zögerlich verhalten. Bedauerlicherweise ist die Erfahrung unter Dublin II, dass die Regelung in **Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg, Norwegen** und **Schweden** kaum angewendet wird, und in **Litauen** und **Slowenien** bisher gar nicht.

Angesichts der Härte der Zuständigkeitsverordnung und dem strengen Kriterium (dem der zwingenden Notwendigkeit) bei Familienzusammenführungsfällen ist es besonders bedauerlich, dass Mitgliedstaaten das Selbsteintrittsrecht nicht häufiger zur Zusammenführung von Familien einsetzen.

ECRE appelliert dringlich an die Mitgliedstaaten, Artikel 15 auf humane, nicht restriktive und flexible Weise anzuwenden, und dabei die verschiedenen Situationen von Asylsuchenden zu beachten und ihre Interessen zu wahren.

### Haft

Obwohl es keine spezifische Regelung in der Dublin II-Verordnung im Bezug auf Inhaftierung gibt, ist ECRE darüber sehr besorgt, dass eine Anzahl von Mitgliedstaaten sich darauf verlegt hat, vermehrt Haft einzusetzen, um eine effektive Überstellung zum zuständigen Mitgliedstaat zu erreichen. Diese Praxis ist offensichtlich in **Belgien, der Tschechischen Republik, Finnland, Österreich, den Niederlanden, Großbritannien** und **Luxemburg** verbreitet. Zurückgewiesene Flüchtlinge können auch in **Deutschland, der Tschechischen Republik, Luxemburg, Belgien** und **Griechenland** in Haft genommen werden. Darüber hinaus werden Asylbewerber/innen inhaftiert, wenn die nationale Gesetzgebung Sanktionen gegen „die illegale Einreise“ vorsieht wie es die Praxis in **Litauen** ist. Es ist besonders Besorgnis erregend, dass eine Anzahl von Mitgliedstaaten kürzlich bekannt gab, Gesetzentwürfe einzubringen, um Haftmaßnahmen in „Dublin II-Fällen“ häufiger anwenden zu können. In diesem Zusammenhang ist es sehr beunruhigend,

dass Asylbewerber/innen in Haft regelmäßig keinen Zugang zu rechtlichen Schutzmechanismen wie Rechtsberatung haben. ECRE hat sich immer dafür ausgesprochen, dass Haft nur in Ausnahmefällen angewendet werden sollte und dass in jedem Fall ein voller rechtlicher Schutz für die Betroffenen gewährleistet sein muss. Zudem muss berücksichtigt werden, dass viele der Asylsuchenden bereits sehr unter traumatischen Erfahrungen leiden, weil sie im Herkunftsland durch Haft und Folter erleben mussten. Daher kann die Inhaftierung im Aufnahmeland sehr ernste Folgen für Schutzsuchende haben. In diesem Sinne kann Haft als inhumane und entwürdigende Behandlung von Schutzsuchenden angesehen werden. Alternative und nicht haftähnliche Maßnahmen wie Meldepflichten sollten in Betracht gezogen werden, bevor Haft eingesetzt wird. Unbegleitete Kinder sollten unter keinen Umständen inhaftiert werden. Auch in einer Haftsituation muss den Betroffenen rechtlicher Schutz zur Verfügung stehen.

**Quelle:** Summary Report On The Application Of The Dublin II Regulation in Europe, EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES (ECRE), März 2006.

**Deutsche Zusammenfassung** von Liliane Danso, ICF-Koordinatorin, PRO ASYL, März 2006.